

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/26 Ro 2014/13/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2014

Index

21/01 Handelsrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

37/01 Geldrecht Währungsrecht;

Norm

KommStG 1993 §2 litc;

KommStG 1993 §3 Abs1;

KommStG 1993 §5 Abs3;

KStG 1988 §2 Abs5;

KStG 1988 §7 Abs3;

ScheidemünzenG 1988;

UGB §189 Abs1 Z1;

1. KommStG 1993 § 2 heute
2. KommStG 1993 § 2 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
3. KommStG 1993 § 2 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
4. KommStG 1993 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. KommStG 1993 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000
1. KommStG 1993 § 3 heute
2. KommStG 1993 § 3 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
3. KommStG 1993 § 3 gültig von 10.01.1998 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1998
4. KommStG 1993 § 3 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
5. KommStG 1993 § 3 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994
1. KommStG 1993 § 5 heute
2. KommStG 1993 § 5 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
4. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. KommStG 1993 § 5 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
6. KommStG 1993 § 5 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000
1. KStG 1988 § 2 heute
2. KStG 1988 § 2 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

3. KStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
4. KStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. KStG 1988 § 2 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
6. KStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
7. KStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
8. KStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
9. KStG 1988 § 2 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. KStG 1988 § 7 heute
2. KStG 1988 § 7 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. KStG 1988 § 7 gültig von 08.01.2021 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. KStG 1988 § 7 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. KStG 1988 § 7 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. KStG 1988 § 7 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. KStG 1988 § 7 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
8. KStG 1988 § 7 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
9. KStG 1988 § 7 gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
10. KStG 1988 § 7 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
11. KStG 1988 § 7 gültig von 30.12.2000 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
12. KStG 1988 § 7 gültig von 01.05.1996 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
13. KStG 1988 § 7 gültig von 01.09.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
14. KStG 1988 § 7 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
15. KStG 1988 § 7 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. UGB § 189 heute
2. UGB § 189 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
3. UGB § 189 gültig von 20.07.2015 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2016
4. UGB § 189 gültig von 20.07.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
5. UGB § 189 gültig von 01.01.2010 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2009
6. UGB § 189 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
7. UGB § 189 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
8. UGB § 189 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, MMag. Maislinger und Mag. Novak sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Revision der Münze Österreich Aktiengesellschaft in Wien, vertreten durch die Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Stadt Wien vom 13. Dezember 2013, Zl. ABK-636689/2013, betreffend Kommunalsteuer 2007 bis 2011, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Revision und dem in Kopie vorgelegten angefochtenen Bescheid geht hervor:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 9. April 2013 wurde der Revisionswerberin Kommunalsteuer für die in der Betriebsstätte in Wien gewährten Arbeitslöhne für die Jahre 2007 bis 2011 vorgeschrieben und ein Säumniszuschlag auferlegt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin Berufung und beantragte die Aufhebung der Kommunalsteuerfestsetzung bezüglich der ihr zugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

Die belangte Behörde führte nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, gemäß den "personalrechtlichen Bestimmungen" des § 5 Scheidemünzengesetz 1988 (SchMG) seien die Beamten und Vertragsbediensteten des damaligen Bundesbetriebes "Österreichisches Hauptmünzamt" seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung (in Fortführung dieses Bundesbetriebes) an die Revisionswerberin zugewiesen worden. Mit Inkrafttreten des § 2 lit. c KommStG 1993 würden die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts an ein ausgegliedertes Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten als Dienstnehmer des ausgegliederten Unternehmens gelten. Die belangte Behörde führte nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, gemäß den "personalrechtlichen Bestimmungen" des Paragraph 5, Scheidemünzengesetz 1988 (SchMG) seien die Beamten und Vertragsbediensteten des damaligen Bundesbetriebes "Österreichisches Hauptmünzamt" seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung (in Fortführung dieses Bundesbetriebes) an die Revisionswerberin zugewiesen worden. Mit Inkrafttreten des Paragraph 2, Litera c, KommStG 1993 würden die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts an ein ausgegliedertes Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten als Dienstnehmer des ausgegliederten Unternehmens gelten.

Die in § 2 SchMG eingeräumte ausschließliche Berechtigung der Revisionswerberin, in Österreich Scheidemünzen und Handelsmünzen nach diesem Bundesgesetz zu prägen, Münzgeld in Verkehr zu setzen und einzuziehen, begründe die Monopolstellung der Revisionswerberin hinsichtlich dieser Aufgaben. Dies lasse aber noch keinen Rückschluss darüber zu, ob diese Aufgaben im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung besorgt würden. Der einfache Gesetzgeber habe die Revisionswerberin mit keinen Zwangsbefugnissen oder behördlichen Befugnissen ausgestattet. Soweit etwa die Revisionswerberin mit der Einziehung von Scheidemünzen befasst sei, so erfordere dies die Zustimmung der Österreichischen Nationalbank. Der Wille des Gesetzgebers könne nur dahin verstanden werden, dass das Münzregal (das Hoheitsrecht) bei der Österreichischen Nationalbank und dem Bundesminister für Finanzen verblieben sei. Die Tätigkeit der Revisionswerberin sei demnach nicht der Hoheitsverwaltung zuzurechnen. Die in Paragraph 2, SchMG eingeräumte ausschließliche Berechtigung der Revisionswerberin, in Österreich Scheidemünzen und Handelsmünzen nach diesem Bundesgesetz zu prägen, Münzgeld in Verkehr zu setzen und einzuziehen, begründe die Monopolstellung der Revisionswerberin hinsichtlich dieser Aufgaben. Dies lasse aber noch keinen Rückschluss darüber zu, ob diese Aufgaben im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung besorgt würden. Der einfache Gesetzgeber habe die Revisionswerberin mit keinen Zwangsbefugnissen oder behördlichen Befugnissen ausgestattet. Soweit etwa die Revisionswerberin mit der Einziehung von Scheidemünzen befasst sei, so erfordere dies die Zustimmung der Österreichischen Nationalbank. Der Wille des Gesetzgebers könne nur dahin verstanden werden, dass das Münzregal (das Hoheitsrecht) bei der Österreichischen Nationalbank und dem Bundesminister für Finanzen verblieben sei. Die Tätigkeit der Revisionswerberin sei demnach nicht der Hoheitsverwaltung zuzurechnen.

Voraussetzung für die Kommunalsteuerpflicht nach § 3 Abs. 1 KommStG 1993 sei die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht des Unternehmens. Die Revisionswerberin sei eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Als solche unterliege sie nach den Bestimmungen des § 189 iVm §§ 221 UGB der Verpflichtung der Rechnungslegung. Dass die Revisionswerberin von einzelnen Steuern, wie etwa der Körperschaftsteuer befreit sei, begründe nicht die Befreiung von der Kommunalsteuer. Die Revisionswerberin gelte demnach - wie etwa auch die Österreichische Nationalbank (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 95/14/0073) - als beliehener öffentlicher Unternehmer kraft Rechtsform stets und in vollem Umfang als Unternehmer und Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz KommStG 1993. Eine Trennung der Tätigkeiten in einen hoheitlichen und einen unternehmerischen Bereich komme bei einer Aktiengesellschaft nicht in Betracht. Es sei daher zulässig, die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten der Revisionswerberin der Kommunalsteuer "zu unterwerfen". Voraussetzung für die Kommunalsteuerpflicht nach Paragraph 3, Absatz eins, KommStG 1993 sei die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht des Unternehmens. Die Revisionswerberin sei eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Als solche unterliege sie nach den Bestimmungen des Paragraph 189, in Verbindung mit Paragraphen 221, UGB der Verpflichtung der Rechnungslegung. Dass die Revisionswerberin von einzelnen Steuern, wie etwa der Körperschaftsteuer befreit sei, begründe nicht die Befreiung von der Kommunalsteuer. Die Revisionswerberin gelte demnach - wie etwa auch die Österreichische Nationalbank (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 95/14/0073) - als beliehener öffentlicher Unternehmer kraft Rechtsform stets und in vollem Umfang als Unternehmer und Unternehmen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, letzter Satz KommStG 1993. Eine Trennung der Tätigkeiten in einen hoheitlichen und einen unternehmerischen Bereich komme bei einer Aktiengesellschaft nicht in Betracht. Es sei daher zulässig, die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten der Revisionswerberin der Kommunalsteuer "zu

unterwerfen".

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Revision wird geltend gemacht, der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2008/13/0092, entschieden, dass jedenfalls bis zum 1. Jänner 2001 keine Kommunalsteuerpflicht der Revisionswerberin bestehe. Es bestehe aber auch für die Streitjahre keine Kommunalsteuerpflicht für die der Revisionswerberin gemäß § 5 Abs. 1 SchMG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes, weil und insoweit deren Tätigkeit nicht mit einer unternehmerischen, sondern einer hoheitlichen Tätigkeit der Revisionswerberin zusammenhänge. Die der Revisionswerberin zugewiesenen Beamten würden im Wesentlichen hoheitlichen Zwecken dienende, der Revisionswerberin durch Bundesgesetz vorbehaltene Aufgaben erfüllen. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Revision wird geltend gemacht, der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2008/13/0092, entschieden, dass jedenfalls bis zum 1. Jänner 2001 keine Kommunalsteuerpflicht der Revisionswerberin bestehe. Es bestehe aber auch für die Streitjahre keine Kommunalsteuerpflicht für die der Revisionswerberin gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchMG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes, weil und insoweit deren Tätigkeit nicht mit einer unternehmerischen, sondern einer hoheitlichen Tätigkeit der Revisionswerberin zusammenhänge. Die der Revisionswerberin zugewiesenen Beamten würden im Wesentlichen hoheitlichen Zwecken dienende, der Revisionswerberin durch Bundesgesetz vorbehaltene Aufgaben erfüllen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 1 Abs. 1 SchMG, BGBl. Nr. 597/1988, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Fortführung des Bundesbetriebes "Österreichisches Hauptmünzamt" in eine von der Oesterreichischen Nationalbank zu gründende Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiven und Passiven des österreichischen Hauptmünzamt durch Sacheinlage über eine nachfolgende Kapitalerhöhung einzubringen. Gemäß § 5 Abs. 1 SchMG gilt für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, ab 1. Jänner 1989 folgende Regelung: Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem bei der Revisionswerberin zu errichtenden Amt an (Z 1); Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Revisionswerberin (Z 2). Nach Paragraph eins, Absatz eins, SchMG, Bundesgesetzblatt Nr. 597 aus 1988,, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Fortführung des Bundesbetriebes "Österreichisches Hauptmünzamt" in eine von der Oesterreichischen Nationalbank zu gründende Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiven und Passiven des österreichischen Hauptmünzamt durch Sacheinlage über eine nachfolgende Kapitalerhöhung einzubringen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchMG gilt für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, ab 1. Jänner 1989 folgende Regelung: Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem bei der Revisionswerberin zu errichtenden Amt an (Ziffer eins,); Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Revisionswerberin (Ziffer 2,).

Gemäß § 7 Abs. 1 SchMG ist die Revisionswerberin von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag, der Vermögensteuer und vom Erbschaftsteueräquivalent befreit. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, SchMG ist die Revisionswerberin von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag, der Vermögensteuer und vom Erbschaftsteueräquivalent befreit.

Ausschließlich die Revisionswerberin ist nach § 2 SchMG berechtigt, in Österreich Scheidemünzen und Handelsmünzen nach diesem Bundesgesetz zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu setzen und einzuziehen. Vor der Ausgabe sowie vor der Einziehung von Scheidemünzen hat die Revisionswerberin Kundmachungen vorzunehmen (vgl. §§ 9 und 10 SchMG). Sowohl die Ausgabe als auch die Einziehung von Scheidemünzen bedürfen (u.a.) der Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank (§ 8 Abs. 3 (in der Stammfassung BGBl. Nr. 597/1988, vgl. nunmehr § 8 Abs. 6) und § 10 Abs. 1 SchMG). In den Erläuterungen zum Initiativantrag zum SchMG (192/A 17. GP, 17) wurde hiezu ausgeführt: Ausschließlich die Revisionswerberin ist nach Paragraph 2, SchMG berechtigt, in Österreich Scheidemünzen und Handelsmünzen nach diesem Bundesgesetz zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu setzen und einzuziehen. Vor der Ausgabe sowie vor der Einziehung von Scheidemünzen hat die Revisionswerberin Kundmachungen vorzunehmen vergleiche , Paragraphen 9, und 10 SchMG). Sowohl die Ausgabe als auch die Einziehung von Scheidemünzen bedürfen (u.a.) der Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank (Paragraph 8, Absatz 3, (in der Stammfassung Bundesgesetzblatt Nr. 597 aus 1988,, vergleiche , nunmehr Paragraph 8, Absatz 6,) und Paragraph 10, Absatz eins, SchMG). In den Erläuterungen zum Initiativantrag zum SchMG (192/A 17. GP, 17) wurde hiezu ausgeführt:

"Zu §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1:"Zu Paragraphen 8, Absatz 3, und 10 Absatz eins :

Sowohl die Zustimmungen der Oesterreichischen Nationalbank
als auch des Bundesministers für Finanzen haben bescheidmäßig zu
erfolgen.

Zu §§ 9 und 10:Zu Paragraphen 9, und 10:

Diese Kundmachungen stellen Verordnungen dar, die Münze Österreich Aktiengesellschaft wird in diesem Bereich
hoheitlich tätig."

Gemäß § 1 KommStG 1993 unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer
einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind, der Kommunalsteuer.Gemäß
Paragraph eins, KommStG 1993 unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die
Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind, der
Kommunalsteuer.

Dienstnehmer sind - neben Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des§ 47 Abs. 2 EStG 1988 stehen - u.
a. auch Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden
(§ 2 lit. c KommStG 1993).Dienstnehmer sind - neben Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph
47, Absatz 2, EStG 1988 stehen - u. a. auch Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur
Dienstleistung zugewiesen werden (Paragraph 2, Litera c, KommStG 1993).

Die zuletzt genannte Bestimmung des § 2 lit. c KommStG 1993 wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2001,
BGBl. I Nr. 142/2000, eingefügt. In den Erläuterungen (311 BlgNR 21. GP, 180) wurde hiezu ausgeführtDie zuletzt
genannte Bestimmung des Paragraph 2, Litera c, KommStG 1993 wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2001,
Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000,, eingefügt. In den Erläuterungen (311 BlgNR 21. GP, 180) wurde hiezu
ausgeführt:

"Im § 15 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes - PTSG (Art. 96 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201), ist
vorgesehen, dass für das Kommunalsteuergesetz Personen, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur
Dienstleistung zugewiesen werden, als Dienstnehmer der Aktiengesellschaft gelten. Eine gleichartige Regelung ist im
§ 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke,
BGBl. I Nr. 68/1999, enthalten."Im Paragraph 15, Absatz 3, des Poststrukturgesetzes - PTSG (Artikel 96, des
Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201), ist vorgesehen, dass für das Kommunalsteuergesetz Personen, die
der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, als Dienstnehmer der
Aktiengesellschaft gelten. Eine gleichartige Regelung ist im Paragraph 3, Absatz 4, des Bundesgesetzes über
Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 1999,,
enthalten.

Diese Regelung soll aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als generelle Regelung in das
Kommunalsteuergesetz übernommen werden. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Ausgliederungen der
Gebietskörperschaften betroffen sein können. Weiters würden auch die von der Postsparkasse an den Bund für
überlassene Bundesbeamte und Vertragsbedienstete überwiesenen Personalkosten bei der Postsparkasse von der
Kommunalsteuer erfasst."

Die in diesen Erläuterungen angesprochene Bestimmung des § 15 Abs. 3 PTSG wurde - wie ebenfalls in den
Erläuterungen angeführt - mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 eingefügt. Im Bericht des Budgetausschusses
(95 BlgNR 20. GP, 37) zu jener Bestimmung wurde ausgeführt:Die in diesen Erläuterungen angesprochene Bestimmung
des Paragraph 15, Absatz 3, PTSG wurde - wie ebenfalls in den Erläuterungen angeführt - mit dem
Strukturanpassungsgesetz 1996 eingefügt. Im Bericht des Budgetausschusses (95 BlgNR 20. GP, 37) zu jener
Bestimmung wurde ausgeführt:

"Bis zum Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes übt die Post- und Telegraphenverwaltung für Belange der
Kommunalsteuer keine unternehmerische Tätigkeit aus. Sie stellt nach ihrer Organisationsform eine Einrichtung der
öffentlichen Verwaltung dar, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dient. Diese Einrichtung ist für die
Kommunalsteuer einheitlich als Hoheitsbetrieb anzusehen und damit nicht kommunalsteuerpflichtig.

Die durch das Poststrukturgesetz geschaffene Organisationsform bewirkt die Kommunalsteuerpflicht kraft Rechtsform (§ 3 Abs. 1 KommStG 1993 idF AbgÄG 1994). Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten sollen vom Bund auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen (Tochterunternehmen), an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung gegen Ersatz der Aktivbezüge zugewiesen werden. Die für die Kommunalsteuer vorgesehene Dienstnehmerfiktion soll grundsätzlich sicherstellen, daß jene Gemeinden Kommunalsteuer erheben können, in deren Gemeindegebiet Betriebsstätten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft bzw. eines ihrer Tochterunternehmen gelegen sind. Ohne die Dienstnehmerfiktion könnte die Kommunalsteuerpflicht nur dann eintreten, wenn in der Überlassung durch den Bund ein Betrieb gewerblicher Art (§ 2 KStG 1988) zu erblicken ist. In diesem Fall wäre erhebungsberechtigt nur jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Bundes als Personalüberlasser gelegen ist."Die durch das Poststrukturgesetz geschaffene Organisationsform bewirkt die Kommunalsteuerpflicht kraft Rechtsform (Paragraph 3, Absatz eins, KommStG 1993 in der Fassung AbgÄG 1994). Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten sollen vom Bund auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen (Tochterunternehmen), an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung gegen Ersatz der Aktivbezüge zugewiesen werden. Die für die Kommunalsteuer vorgesehene Dienstnehmerfiktion soll grundsätzlich sicherstellen, daß jene Gemeinden Kommunalsteuer erheben können, in deren Gemeindegebiet Betriebsstätten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft bzw. eines ihrer Tochterunternehmen gelegen sind. Ohne die Dienstnehmerfiktion könnte die Kommunalsteuerpflicht nur dann eintreten, wenn in der Überlassung durch den Bund ein Betrieb gewerblicher Art (Paragraph 2, KStG 1988) zu erblicken ist. In diesem Fall wäre erhebungsberechtigt nur jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Bundes als Personalüberlasser gelegen ist."

Gemäß § 3 Abs. 1 KommStG 1993 umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Während die Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemäß § 3 Abs. 3 KommStG 1993 nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, gelten nach § 3 Abs. 1 letzter Satz KommStG 1993 (u.a.) Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG 1988 stets und in vollem Umfang als Unternehmer und Unternehmen. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, KommStG 1993 umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Während die Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemäß Paragraph 3, Absatz 3, KommStG 1993 nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, gelten nach Paragraph 3, Absatz eins, letzter Satz KommStG 1993 (u.a.) Körperschaften im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, KStG 1988 stets und in vollem Umfang als Unternehmer und Unternehmen.

Nach § 7 Abs. 3 KStG 1988 sind u.a. bei Steuerpflichtigen, die auf Grund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Nach Paragraph 7, Absatz 3, KStG 1988 sind u.a. bei Steuerpflichtigen, die auf Grund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen.

Nach unternehmensrechtlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtig sind u.a. Kapitalgesellschaften (§ 189 Abs. 1 Z 1 UGB). Nach unternehmensrechtlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtig sind u.a. Kapitalgesellschaften (Paragraph 189, Absatz eins, Ziffer eins, UGB).

Die Revisionswerberin ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist demnach nach unternehmensrechtlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtig; das SchMG sieht insoweit (abgesehen von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einbringung des Betriebes, vgl. § 1 Abs. 3 SchMG) keine abweichende Regelung vor. Die Revisionswerberin ist damit eine Körperschaft iSd § 7 Abs. 3 KStG 1988, wobei es - entgegen dem Revisionsvorbringen - nicht darauf ankommt, ob sie von der Körperschaftsteuer befreit ist. Damit gilt sie aber nach § 3 Abs. 1 letzter Satz KommStG 1993 "stets und in vollem Umfang" als Unternehmer und Unternehmen. Damit kommt auch eine Aufteilung der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 Abs. 3 KommStG 1993 in einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Teil nicht in Betracht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 95/14/0073, mwN); ein Verfahrensmangel liegt entgegen dem Revisionsvorbringen insoweit nicht vor. Die Revisionswerberin ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist demnach nach unternehmensrechtlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtig; das SchMG sieht insoweit (abgesehen von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einbringung des Betriebes, vergleiche , Paragraph eins, Absatz 3, SchMG)

keine abweichende Regelung vor. Die Revisionswerberin ist damit eine Körperschaft iSd Paragraph 7, Absatz 3, KStG 1988, wobei es - entgegen dem Revisionsvorbringen - nicht darauf ankommt, ob sie von der Körperschaftsteuer befreit ist. Damit gilt sie aber nach Paragraph 3, Absatz eins, letzter Satz KommStG 1993 "stets und in vollem Umfang" als Unternehmer und Unternehmen. Damit kommt auch eine Aufteilung der Arbeitslöhne im Sinne des Paragraph 5, Absatz 3, KommStG 1993 in einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Teil nicht in Betracht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 95/14/0073, mwN); ein Verfahrensmangel liegt entgegen dem Revisionsvorbringen insoweit nicht vor.

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist zwar davon auszugehen, dass die Revisionswerberin (auch) hoheitlich tätig ist (vgl. §§ 9 und 10 SchMG und hiezu die bereits zitierten Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien). Hierauf kommt es aber nicht an: Eine Kapitalgesellschaft wie die Revisionswerberin gilt - anders als Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen insbesondere zu prüfen ist, ob ein Hoheitsbetrieb vorliegt (§ 2 Abs. 5 KStG 1988) - stets und in vollem Umfang als Unternehmer, auch wenn dieser Kapitalgesellschaft öffentliche Aufgaben zukommen (vgl. auch hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, sowie die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3 PTSG, wonach die Post- und Telegraphenverwaltung für die Kommunalsteuer einheitlich als Hoheitsbetrieb anzusehen sei, die neu geschaffene Organisationsform aber die Kommunalsteuerpflicht kraft Rechtsform bewirke). Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist zwar davon auszugehen, dass die Revisionswerberin (auch) hoheitlich tätig ist vergleiche , Paragraphen 9, und 10 SchMG und hiezu die bereits zitierten Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien). Hierauf kommt es aber nicht an: Eine Kapitalgesellschaft wie die Revisionswerberin gilt - anders als Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen insbesondere zu prüfen ist, ob ein Hoheitsbetrieb vorliegt (Paragraph 2, Absatz 5, KStG 1988) - stets und in vollem Umfang als Unternehmer, auch wenn dieser Kapitalgesellschaft öffentliche Aufgaben zukommen vergleiche , auch hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, sowie die Erläuterungen zu Paragraph 15, Absatz 3, PTSG, wonach die Post- und Telegraphenverwaltung für die Kommunalsteuer einheitlich als Hoheitsbetrieb anzusehen sei, die neu geschaffene Organisationsform aber die Kommunalsteuerpflicht kraft Rechtsform bewirke).

Die Revisionswerberin ist demnach Unternehmerin, wobei ihre sämtlichen Tätigkeiten als unternehmerisch gelten. Die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes sind der Revisionswerberin seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen worden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. März 2012, 2008/13/0092) und sind sohin gemäß § 2 lit. c KommStG 1993 Dienstnehmer. Eine Befreiung von der Kommunalsteuer besteht nicht. Die Revisionswerberin ist demnach Unternehmerin, wobei ihre sämtlichen Tätigkeiten als unternehmerisch gelten. Die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes sind der Revisionswerberin seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen worden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. März 2012, 2008/13/0092) und sind sohin gemäß Paragraph 2, Litera c, KommStG 1993 Dienstnehmer. Eine Befreiung von der Kommunalsteuer besteht nicht.

Da sohin bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß § 35 Abs. 1 VwGG (iVm § 4 VwGbk-ÜG) ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da sohin bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 4, VwGbk-ÜG) ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. März 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014130017.J00

Im RIS seit

29.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at